

30.05.13

AS - G - Vk

Berichtigung

Verordnung über die Arbeitszeit bei Offshore-Tätigkeiten (Offshore-Arbeitszeitverordnung - Offshore-ArbZV)

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 30. Mai 2013 zu der o.g. Verordnung Folgendes mitgeteilt:

Mit Schreiben der Bundeskanzlerin an den Präsidenten des Bundesrates vom 25. April 2013 wurde die im Betreff genannte Verordnung mit der Bitte übersandt, die Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen (BR-Drs. 326/13).

Nach erneuter Prüfung enthalten der Verordnungstext an zwei Stellen sowie die Begründung an fünf Stellen leider offenbare Unrichtigkeiten. Die Unrichtigkeiten im Verordnungstext sind durch eine Verschiebung der Regelung zu den Transportzeiten im Rahmen der Abstimmung entstanden. Die erforderlichen Folgeänderungen (Verweisung) wurden versehentlich nicht an allen Stellen vorgenommen. Zu den einzelnen Begründungen verweise ich auf das beigegefügte Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Ich bitte, dieses im Wege einer Berichtigungsdrucksache zu korrigieren, die korrekten Seiten liegen als Anlage bei.



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Bundeskanzleramt
Kabinetts- und Parlamentreferat
Frau Tanja Mildenerger
11012 Berlin

Dr. Anna Babette Stier
Referatsleiterin
Kabinetts- und Parlamentsangelegenheiten

HAUSANSCHRIFT	Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11017 Berlin
TEL	+49 30 18 527-2091
FAX	+49 30 18 527-2216
E-MAIL	anna-babette.stier@bmas.bund.de
INTERNET	www.bmas.de

Berlin, Mai 2013
AZ IIIa3-37745

Verordnung über die Arbeitszeit bei Offshore-Tätigkeiten

Berichtungsverfahren nach Zuleitung an den Bundesrat gemäß § 62 Abs. 2 i.V.m. § 61 GGO

Das Bundeskabinett hat am 24. April 2013 die Offshore-Arbeitszeitverordnung beschlossen, die danach dem Bundesrat zugeleitet worden ist (BR-Drs. 326/13). Nach erneuter Prüfung enthalten der Verordnungstext an zwei Stellen sowie die Begründung an fünf Stellen offenbare Unrichtigkeiten.

Die Unrichtigkeiten im Verordnungstext sind durch eine Verschiebung der Regelung zu den Transportzeiten im Rahmen der Abstimmung entstanden. Die erforderlichen Folgeänderungen (Verweisung) wurden versehentlich nicht an allen Stellen vorgenommen.

Die Korrektur des Verordnungstexts betrifft zum einen § 14 Absatz 1 Satz 1 der Offshore-Arbeitszeitverordnung. Dort wird in Bezug auf geleistete Mehrarbeit auf „§ 11 Absatz 1“ statt richtiger Weise auf „§ 12 Absatz 1“ der Verordnung verwiesen. § 11 Offshore-ArbZV besteht lediglich aus einem Absatz und regelt die Anwendung des Seearbeitsgesetzes; § 12 Absatz 1 Offshore-ArbZV regelt die zulässige tägliche Höchstarbeitszeit für Besatzungsmitglieder nach der Verordnung, die in Bezug auf jede Arbeitszeitverlängerung über acht Stunden täglich als Mehrarbeit gilt (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Offshore-ArbZV).

In § 18 Offshore-ArbZV wird zum anderen unrichtiger Weise auf „§ 13 Absatz 1 Satz 2, 3 oder Satz 4“ verwiesen. Dabei muss die Verweisung korrekter Weise auf „§ 14 Absatz 1 Satz 2, 3 oder Satz 4“ erfolgen. § 13 Offshore-ArbZV besteht lediglich aus einem Absatz.

Außerdem wird aus dem Hinweis auf § 48 Absatz 1 des Seearbeitsgesetzes in § 18 Offshore-ArbZV deutlich, dass es in der Vorschrift um die Ahndung von Verstößen gegen die Höchstarbeitszeitregelungen und die in Bezug auf sie geltenden Ausgleichsvorschriften geht, die in § 14 Absatz 1 Satz 2, 3 oder Satz 4 Offshore-ArbZV geregelt sind.

In der Begründung zu § 7 Absatz 1 als auch zu § 7 Absatz 2 wird jeweils auf „Absatz 5“ statt richtiger Weise auf „Absatz 6“ verwiesen (BR-Drs. 326/13, S. 13). Dies ist offensichtlich unrichtig, da § 7 Absatz 5 keine Regelung zu einem Ausgleichszeitraum enthält, wie der Begründungstext jeweils ausführt, sondern regelt, dass der Ausgleich von Mehrarbeit bzw. Ersatzruhetagen an Land zu erfolgen hat.

In der Begründung zu § 12 Absatz 1 wird fälschlicher Weise auf „§ 13 Absatz 1“ statt korrekter Weise auf „§ 14 Absatz 1“ verwiesen (BR-Drs. 326/13, S. 16). In der Begründung zu § 14 Absatz 1 wird zu unrecht „§ 13“ statt „§ 14“ genannt (BR-Drs. 326/13, S. 17). Auch dies sind offensichtliche Unrichtigkeiten, da § 13 Offshore-ArbZV, der lediglich aus einem Absatz besteht, eine Regelung zu Ruhepausen und keine Ausgleichregelung enthält, auf die der Begründungstext jeweils abstellt. Die in Bezug genommene Ausgleichsregelung findet sich vielmehr in § 14 der Verordnung. Außerdem wird in der Begründung zu § 14 Absatz 1 in der ersten Zeile fälschlicher Weise auf „§ 7“ statt auf „§ 12“ verwiesen (BR-Drs. 326/13, S. 17). Auch dies ist offensichtlich falsch, denn die Mehrarbeit der Besatzungsmitglieder enthält § 12, während in § 7 die Mehrarbeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geregelt ist.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Bundesrat bitten könnten, die zugeleitete Verordnung (BR-Drs. 326/13) im Wege einer Berichtigungsdrucksache zu korrigieren. Die Verordnung soll am 7. Juni 2013 im Bundesrat behandelt werden.

Der korrigierte Verordnungstext (fünf Austauschseiten) ist als Anlage beigelegt.

- 5 -

§ 13

Ruhepausen

Unbeschadet des § 45 Absatz 2 Satz 2 des Seearbeitsgesetzes muss die Ruhepause bei einer Arbeitszeit von mehr als zehn Stunden mindestens 60 Minuten betragen.

§ 14

Ausgleich von Mehrarbeit und für Sonntags- und Feiertagsbeschäftigung

(1) Soweit Mehrarbeit nicht auf Grund des § 47 des Seearbeitsgesetzes erfolgt, ist die nach § 12 Absatz 1 über die zulässigen Arbeitszeiten nach § 43 des Seearbeitsgesetzes hinaus geleistete Mehrarbeit auszugleichen. Für jeweils volle acht Stunden Mehrarbeit ist ein freier Tag zu gewähren. Freie Tage zum Ausgleich von Mehrarbeit sind innerhalb von zwölf Kalendermonaten zu gewähren. Die Ausgleichstage sind an Land oder in einem Hafen, in dem Landgang zulässig und möglich ist, zu gewähren.

(2) Für den Sonntags- und Feiertagsausgleich ist § 52 des Seearbeitsgesetzes anzuwenden.

§ 15

Weitere Arbeitsschutzmaßnahmen

Diese Verordnung lässt sonstige Arbeitsschutzvorschriften unberührt. Bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 114 des Seearbeitsgesetzes in Verbindung mit § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Reeder insbesondere die Belastungen durch eine Arbeitszeitverlängerung unter Einbeziehung der erschwerten Arbeitsbedingungen bei Offshore-Tätigkeiten zu berücksichtigen.

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

§ 16

Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag im Einzelfall weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie auf Grund besonderer Umstände erforderlich werden, und die zur Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten erforderlichen Maßnahmen bestimmen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 22 Absatz 1 Nummer 4 des Arbeitszeitgesetzes handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer nicht mehr als 21 unmittelbar aufeinander folgende Tage auf See verbringt,
2. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 4, eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer beschäftigt,
3. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 4, nicht sicherstellt, dass die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden nicht überschreitet,
4. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 4 oder Absatz 5, jeweils auch in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 4, einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer den vorgeschriebenen Ausgleich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gewährt,
5. entgegen § 8, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 4, eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht rechtszeitig erstellt oder
6. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass der dort genannte Zeitraum nicht überschritten wird.

§ 18

Hinweis auf Straf- und Bußgeldvorschriften des Seearbeitsgesetzes

Zuwiderhandlungen gegen § 48 Absatz 1 des Seearbeitsgesetzes in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 2, 3 oder Satz 4 dieser Verordnung werden nach § 145 Absatz 1 Nummer 6 oder § 146 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 des Seearbeitsgesetzes geahndet.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... (Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Umsetzung des Seearbeitsübereinkommens 2006 der Internationalen Arbeitsorganisation) in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Zu § 7 (Ausgleich von Mehrarbeit und für Sonntags- und Feiertagsbeschäftigung)**Zu Absatz 1**

Wegen der besonderen Belastungen bei Offshore-Tätigkeiten wird vorgeschrieben, dass der Ausgleich für Mehrarbeit durch freie Tage innerhalb des in Absatz 6 genannten Zeitraums zu erfolgen hat. Für jeweils volle acht Stunden Mehrarbeit ist ein freier Tag zu gewähren. Der Ausgleich ist an Land zu gewähren; eine Verrechnung der Mehrarbeit mit „Minusstunden“ an Tagen, an denen offshore weniger als acht Stunden gearbeitet werden, ist daher nicht zulässig.

Der Begriff „Mehrarbeit“ wird hier ausschließlich im arbeitsschutzrechtlichen Sinne verwendet (wie z.B. in § 124 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder in § 8 des Mutterschutzgesetzes). Eine vergütungsrechtliche Komponente ist mit dieser Regelung nicht verbunden. Ob etwa für die geleistete Mehrarbeit Überstundenzuschläge zu zahlen sind, ist einer Vereinbarung im Tarifvertrag oder im Arbeitsvertrag vorbehalten.

Zu Absatz 2

Sofern in den Zeiträumen nach § 6, in denen die tägliche Arbeitszeit über zehn Stunden hinaus verlängert werden kann, an mehr als zwei Tagen eine entsprechende Arbeitszeitverlängerung stattfindet, ist unmittelbar nach diesen Zeiträumen eine Freistellungsphase zu gewähren. In dieser Freistellungsphase sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die ihnen für Sonntagsbeschäftigung in der vorhergehenden Arbeitsphase zustehenden Ersatzruhetage zu gewähren. Außerdem ist unmittelbar mindestens die über zehn Stunden täglich hinausgehende Mehrarbeit als freie Tage auszugleichen. Mit einem freien Tag können acht Stunden Mehrarbeit ausgeglichen werden. Wird an einem Sonntag oder Feiertag mehr als zehn Stunden gearbeitet, so ist neben einem Ersatzruhetag auch ein unmittelbarer Ausgleich für die Mehrarbeit über zehn Stunden hinaus zu gewähren.

Es handelt sich um eine Mindestvorschrift. Sofern bei der Berechnung der freien Tage, die sich aus der unmittelbar auszugleichenden Mehrarbeit ergeben, Bruchteile entstehen, sind diese auf ganze freie Tage aufzurunden. Hierdurch reduziert sich das verbleibende Mehrarbeitsvolumen entsprechend. Wenn zum Beispiel in dem vorhergehenden 14-tägigen Zeitraum an allen Tagen jeweils zwölf Stunden gearbeitet wurden, sind 56 Stunden (14 Tage x 4 Stunden) Mehrarbeit angefallen. Davon ist mindestens die über zehn Stunden hinausgehende Mehrarbeit, also mindestens 28 Stunden unmittelbar auszugleichen. Dies entspricht 3,5 Tagen, die auf volle vier Tage aufzurunden sind. Somit sind in der Freistellungsphase mindestens zwei Ersatzruhetage für die Sonntagsbeschäftigung sowie weitere vier freie Tage zu gewähren.

Der Ausgleich für die nicht unmittelbar auszugleichende Mehrarbeit hat innerhalb des in Absatz 6 genannten Zeitraums zu erfolgen. Dies gilt für die Arbeitszeitverlängerungen zwischen acht und zehn Stunden sowie ggf. für die Mehrarbeit an bis zu zwei Tagen mit einer Arbeitszeit von bis zu zwölf Stunden, die von der besonderen Ausgleichsregelung dieses Absatzes nicht erfasst werden. Auch bei diesem Ausgleich ist nach Absatz 1 für jeweils volle acht Stunden Mehrarbeit ein freier Tag zu gewähren.

Zu Absatz 3

Der Beginn der Freistellungsphase für den unmittelbaren Ausgleich von Mehrarbeit über zehn Stunden darf um bis zu zwei Tage verschoben werden, wenn an Land erforderliche Nacharbeiten erledigt werden müssen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Offshore-Tätigkeit stehen. Dabei kann es sich etwa um Überprüfungsaufgaben (Messtätigkeiten, Inbetriebnahme u.a.) handeln, die von den Fachleuten erledigt werden sollten, die

großer Teil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereits von § 6 Absatz 3 ArbZG erfasst.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift normiert eine Umsetzungsverpflichtung des Arbeitgebers auf Verlangen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers, wenn dies aus Gründen des Gesundheitsschutzes angezeigt ist und dringende betriebliche Erfordernisse einer Umsetzung an Land nicht entgegen stehen. Die Vorschrift entspricht der Regelung in § 6 Absatz 4 ArbZG für Beschäftigte mit Nacharbeit. Stehen der Umsetzung nach Auffassung des Arbeitgebers dringende betriebliche Erfordernisse entgegen, so kann der Betriebsrat dem Arbeitgeber Vorschläge für eine Umsetzung unterbreiten.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift stellt klar, dass sonstige Arbeitsschutzvorschriften durch die Verordnung nicht berührt werden. Dazu zählen etwa das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und das Arbeitssicherheitsgesetz.

Nach § 5 Absatz 3 Nummer 4 ArbSchG kann sich eine Gefährdung insbesondere durch die Gestaltung der Arbeitszeit und deren Zusammenwirken mit anderen Faktoren ergeben. Hierzu wird der Arbeitgeber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG insbesondere die Belastungen durch eine Arbeitszeitverlängerung unter Einbeziehung der erschwerten Arbeitsbedingungen bei Offshore-Tätigkeiten zu berücksichtigen hat.

Zu Abschnitt 3 (Vorschriften für Besatzungsmitglieder von Schiffen, von denen aus Offshore-Tätigkeiten durchgeführt werden)

Abschnitt 3 enthält abweichende Regelungen von den Vorschriften des Seearbeitsgesetzes für Besatzungsmitglieder auf Schiffen, von denen Offshore-Tätigkeiten ausgeführt werden.

Zu § 11 (Anwendung des Seearbeitsgesetzes)

Mit § 11 wird klargestellt, dass die Vorschriften des Seearbeitsgesetzes Anwendung finden, wenn in der Verordnung keine abweichenden Vorschriften geregelt sind.

Zu § 12 (Arbeitszeit)

Zu Absatz 1

Für Besatzungsmitglieder wird zugelassen, die Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden auszuweiten, ohne dass dazu ein besonderer Ausnahmefall nach § 47 SeeArbG vorliegen muss. Es ist somit möglich, abweichend von § 48 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b SeeArbG bis zu 84 Stunden pro Woche zu arbeiten. Von den Vorschriften des Seearbeitsgesetzes zur Lage der Arbeitszeit, zum Wachsystem sowie zur Sonntags- und Feiertagsbeschäftigung kann ebenfalls abgewichen werden. Damit werden die Reeder u.a. in die Lage versetzt, die Arbeitszeiten der Besatzungsmitglieder entsprechend dem bei Offshore-Tätigkeiten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer üblichen Zwei-Schicht-System mit Arbeitszeiten bis zu zwölf Stunden zu gestalten. Bei längeren Fahrten mit dem Schiff von mehr als 48 Stunden soll allerdings unter Anwendung der Grundnormen des Seearbeitsgesetzes im Drei-Wachen-System gearbeitet werden.

Vorgeschrieben wird, dass Mehrarbeit nach dieser Vorschrift auszugleichen ist. Dabei hat der Ausgleich durch zusätzliche freie Tage für die Besatzungsmitglieder zu erfolgen (vgl. Begründung zu § 14 Absatz 1).

Zu Absatz 2

Hiermit wird klargestellt, dass zwar von den Vorschriften des Seearbeitsgesetzes zu den Höchstarbeitszeiten bis zu einer wöchentlichen Arbeitszeit von 84 Stunden abgewichen werden kann, die Vorschriften zu den Mindestruhezeiten aber einzuhalten sind.

Zu § 13 (Ruhepausen)

Wie bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird auch für Besatzungsmitglieder vorgeschrieben, dass bei einer Arbeitszeit von mehr als zehn Stunden Ruhepausen von insgesamt mindestens einer Stunde eingelegt werden müssen. Damit soll den besonderen Belastungen von Arbeitszeiten bis zu zwölf Stunden entsprochen werden.

Die Pause muss nicht eingelegt werden, wenn auf dem Schiff in einem in der Seefahrt üblichen Zwei- oder Drei-Wachen-System gearbeitet wird und somit nach vier bzw. sechs Stunden ohnehin eine Ruhezeit eingelegt wird. Nach § 45 Absatz 2 SeeArbG muss die Arbeitszeit spätestens nach sechs Stunden durch eine Ruhepause unterbrochen werden, sofern nicht spätestens nach einer Arbeitszeit von sechseinhalb Stunden eine Ruhezeit gewährt wird. Die im Gesetz vorgeschriebene Pausenzeit von 45 Minuten (bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden) wird im Offshore-Bereich bei einer Arbeitszeit von mehr als zehn Stunden um 15 Minuten verlängert.

Zu § 14 (Ausgleich von Mehrarbeit und für Sonntags- und Feiertagsbeschäftigung)**Zu Absatz 1**

Der Ausgleich der Mehrarbeit nach § 12 hat durch zusätzliche freie Tage für die Besatzungsmitglieder zu erfolgen. Mit der Vorschrift des § 14 wird klargestellt, dass Arbeitszeitverlängerungen nicht durch freie Tage auszugleichen sind, wenn die Mehrarbeit auf Grund besonderer Ausnahmefälle nach § 47 SeeArbG erfolgt. In diesen Fällen ist ein Ausgleich der Mehrarbeit nach dem Seearbeitsgesetz nicht vorgesehen. Wie in § 7 Absatz 1 für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird auch für Besatzungsmitglieder geregelt, dass jeweils volle acht Stunden Mehrarbeit durch einen freien Tag ausgeglichen werden müssen. Freie Tage zum Ausgleich von Mehrarbeit sind innerhalb von zwölf Kalendermonaten zu gewähren. Sie müssen an Land oder in einem Hafen, in dem Landgang zulässig und möglich ist, gewährt werden.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird klargestellt, dass für den Sonn- und Feiertagsausgleich § 52 SeeArbG anzuwenden ist.

Die Ausgleichsregelungen in Absatz 1 und 2 hindern einen Reeder nicht, für Seeleute die gleichen Regelungen anzuwenden, wie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 7). Eine verbindliche Vorschrift würde jedoch die bestehende Ausgleichsregelung des Seearbeitsgesetzes erheblich einschränken.

Zu § 15 (Weitere Arbeitsschutzmaßnahmen)

Die Vorschrift stellt klar, dass sonstige Arbeitsschutzvorschriften durch die Verordnung nicht berührt werden. Dazu zählen etwa die Arbeitsschutzvorschriften des Seearbeitsgesetzes, das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und das Arbeitssicherheitsgesetz.

Nach § 114 SeeArbG in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Nummer 4 ArbSchG kann sich eine Gefährdung für die Besatzungsmitglieder insbesondere durch die Gestaltung der Arbeitszeit und deren Zusammenwirken mit anderen Faktoren ergeben. Deshalb wird der Reeder ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er bei der Gefährdungsbeurteilung insbesondere